

Verkauf von Lebensmitteln/Getränken mittels Automaten

Gewerbe

Der Handel von Getränken/Lebensmitteln (verpackt oder offen) mittels Automaten ist grundsätzlich mit dem Handelsgewerbeschein (Lebensmittelhandel) möglich. Sollten Sie sich also entschließen, einen Lebensmittelhandel (freies Gewerbe) zu beginnen, so melden Sie das Gewerbe mit dem Gewerbewortlaut "Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" bei der zuständigen Gewerbebehörde (BH, Magistrat) oder direkt bei der Wirtschaftskammer OÖ bzw. Ihrer Bezirksstelle.

Da es ein freies Gewerbe ist, sind Sie ab dem Zeitpunkt der Anmeldung ausübungsbe-
rechtigt.

Wichtig: Das Aufstellen von Automaten am Standort der Gewerbeberechtigung oder einer weiteren Betriebsstätte ist von der diesbezüglichen Gewerbeberechtigung oder Anzeige der weiteren Betriebsstätte miterfasst.

Stellen Sie aber Automaten disloziert vom Standort der Gewerbeberechtigung bzw. von einer weiteren Betriebsstätte auf, so müssen Sie vorab den Standort des Automaten bei der nach dem Aufstellungsort des Automaten zuständigen Gewerbebehörde (BH, Magistrat) anzeigen.

Hinweis: Ein Containershop oder Selbstbedienungsladen ist gewerberechtlich nicht mit einem Automaten gleichzusetzen!

Öffnungszeiten

Der Verkauf durch Automaten unterliegt nicht dem Öffnungszeitengesetz bzw. dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz.

Jugendschutz

Gemäß § 114 Gewerbeordnung 1994 ist es verboten, Alkohol, den Jugendliche nicht erwerben und konsumieren dürfen, an diese abzugeben. Damit muss gewährleistet sein, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden:

- Überprüfung des Alters: Der Gewerbetreibende oder eine im Betrieb beschäftigte Person muss die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte (mit Lichtbild) verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Als Nachweis gelten laut Oö. Jugendschutzgesetz 2001 alle amtlichen Lichtbildausweise, insbesondere Personalausweis, Pass, Führerschein und die 4youCard des Landes OÖ. Elektronische Systeme, die einen Kauf von Alkohol nur unter Prüfung des Alters zulassen (etwa Altersabfrage mittels Bankomatkarte), stellen keinen ausreichenden Ersatz für die Ausweiskontrolle durch eine Person dar.
- Hinweisschild aushängen, das auf die maßgeblichen Bestimmungen deutlich hinweist (Gratis-Download unter https://www.wko.at/branchen/ooe/handel/lebensmittelhandel/Testkaeufe_bei_Ooe_Lebensmittelhaendlern.html)

Außerhalb der Betriebsräume sind der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken mittels Automaten gemäß § 52 (2) Gewerbeordnung 1994 aber grundsätzlich verboten.

Lebensmittelrecht

Alle Informationen zum Lebensmittelrecht (Lebensmittel-, Nährwert- und Allergenkennzeichnung, usw.) finden Sie unter www.wko.at/ooe/lebensmittelhandel.

Sonstiges

Vorab allenfalls Absprache mit dem Grundeigentümer bzw. mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen. Lt. GewO § 52 (4) kann zum Schutz von unmündigen Minderjährigen die Gemeinde (durch Verordnung) den Automatenverkauf z. B. im näheren Umkreis von Schulen u. dgl. untersagen - daher ist es ratsam, sich vorab auch dahingehend zu erkundigen.

Die äußere Geschäftsbezeichnung von Automaten hat den Namen des Gewerbetreibenden, wenn sie nicht im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer Betriebsstätte betrieben werden, dann auch den Standort des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten (§ 66 Abs 2 und 3 Gewerbeordnung 1994).

Das Landesgremium des Lebensmittelhandels Oberösterreich steht Ihnen für Rückfragen zur Verfügung!

Stand: September 2024

Impressum:

Landesgremium OÖ des Lebensmittelhandels, Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05-90909-4312, F 05-90909-4319
E lebensmittelhandel@wkoee.at
W wko.at/ooe/lebensmittelhandel

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.